

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

8. Besondere Anforderungen nach Art. 41 – Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
8.1.	Die beantragte Höhe der Investitionsbeihilfen beträgt maximal 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.2.	<p>Das Vorhaben betrifft Investitionen für</p> <p>a) Stromspeichervorhaben als kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler), bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird oder</p> <p>b) Investitionen in Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind.</p> <p>Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung des in 8.1 aufgeführten Schwellenwerts gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens. Diese Regeln gelten entsprechend auch für Wärmespeicher, die direkt an eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen sind.
8.3.	<p>Die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte und werden aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt. Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Herstellung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung des in 8.1 aufgeführten Schwellenwerts gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.
8.4.	Im Falle der Erzeugung von Wasserstoff erzeugen die Anlagen ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff. Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, überschreitet die Kapazität des Elektrolyseurs nicht die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Investitionsbeihilfe kann sich auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.
8.5.	Investitionen in hocheffiziente KWK-Blöcke bewirken im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.6.	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sind nur dann von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn sie nicht für mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen bestimmt sind; dies gilt jedoch nicht für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen, die gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ¹ einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.7.	Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
8.8.	Die beantragte Beihilfeshöchstintensität beträgt bei Investitionen in beihilfefähige Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien) maximal <ul style="list-style-type: none"> – bei großen Unternehmen 45 % – bei mittleren Unternehmen 55 % – bei kleinen Unternehmen 65 %. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die beantragte Beihilfeshöchstintensität beträgt bei allen anderen Investitionen in beihilfefähige Kosten maximal <ul style="list-style-type: none"> – bei großen Unternehmen 30 % – bei mittleren Unternehmen 40 % – bei kleinen Unternehmen 50 %. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).